

Satzung

des

TSV Horst von 1910 e. V.



Gültig laut Beschluss der Mitgliederversammlung ab: 02.02.2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein Horst von 1910 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Horst (Garbsen). Er ist entstanden aus dem Männer-Turn-Verein Horst. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge eingetragen. Danach lautet der Name „TSV Horst von 1910 e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des TSV Horst von 1910 e.V. ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände. Das gleiche gilt für die einzelnen Abteilungen in ihren zuständigen Fachverbänden. Im Rahmen den von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Sportabteilung unterhalten.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Sparte gegründet werden die Ihre sportlichen Angelegenheiten selbständig regelt.
2. Beschlussorgan für die Sparten ist die Spartenversammlung. Sie wird vom Spartenleiter oder dem Vorstand mindesten einmal jährlich einberufen. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Spartenversammlung wählt auf zwei Jahre als ausführendes Organ einen Spartenleiter.
4. Die Spartenversammlung kann nach Bedarf einen Jugendwart wählen.
5. Der Vorstand hat in jedem Fall gegen Beschlüsse der Sparte ein Einspruchs- und Entscheidungsrecht. Alle Mitglieder des Vorstandes haben in den Spartenversammlungen Stimmrecht.
6. Im Bedarfsfall kann eine Sparte in der Haushaltsführung selbständig agieren, das heißt Ihre finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Spartenversammlung und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Dadurch wird der Vorstand des Hauptvereins von der Haftung gemäß § 26 BGB, die sich aus Aktivitäten und Geschäftsvorfällen dieser Abteilung ergeben könnten, frei gestellt. Die Sparte handelt eigenverantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Fördernde Mitglieder
4. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags befreit (s. § 9)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die evtl. durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden innerhalb von vier Wochen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Für einen entsprechenden Beschluss ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einen Monaten und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

4. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Sportgericht des Kreisverbandes seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der Unkosten haben alle Vereinsmitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, Beiträge zu entrichten.
2. Ihre Höhe wird von einer Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. In besonderen Fällen können durch den Vorstand Beiträge ermäßigt werden.
4. Den Abteilungen mit selbständiger Haushaltsführung ist ein Sonderbeitrag gestattet.
5. Die Beiträge sind unaufgefordert, mindestens vierteljährlich, im Voraus zu entrichten. Sie sind beim Kassenwart bzw. auf eines der vom Verein geführten Bankkonten einzuzahlen.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Bestimmungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.
2. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b) die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen, zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie die Satzungen und Bestimmungen der in § 2 genannten Organisationen zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 9 festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat, und den Anordnungen des Vorsitzenden, des Abteilungsleiters, der Spielleiter und der Mannschaftsführer unbedingt nachzukommen,
 - e) die aktiven Mitglieder ab 18. Lebensjahr können verpflichtet werden, jährlich bis zu drei Stunden unentgeltliche Arbeitsleistung zu erbringen. Die Art der einzelnen Leistungen wird durch den Vorstand je nach Bedarf festgelegt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Prüfungsausschuss
- e) der Ehrenrat
- f) Spartenversammlungen

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Beschlüssen über einzelne Abteilungen nimmt der jeweilige Abteilungsleiter stimmberechtigt an der Sitzung teil.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
6. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Alle außergewöhnlichen Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er übernimmt außerdem die Mitgliederverwaltung.
8. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden, allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Außerdem hat er alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es müssen jeweils neu gewählt werden:
 - a) Nach Ablauf eines Jahres mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.

- b) Nach Ablauf eines Jahres mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal, als Jahreshauptversammlung statt.
2. Unter besonderen Umständen kann der geschäftsführende Vorstand, ohne Einhaltung der obigen Vorschrift, eine Versammlung einberufen. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine Abteilungsversammlung oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes -Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als Einberufung gelten Aushänge in den vereinsinternen Schaukästen, sowie Veröffentlichungen in geeigneten, allen Mitglieder zugänglichen Medien. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag der ersten nachweisbaren Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen in genauem Wortlaut bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslage im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben im Protokoll anzugeben.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zusammen. Auf ihn sind die für den geschäftsführenden Vorstand geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie sollen über 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner über Ausschluss von Mitglieder gem. § 8.
3. Er tritt auf Antrag des Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
 - d) Ausschluss aus dem VereinJede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwart und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand die Möglichkeit Ordnungen zu erlassen.

§ 23 Vereinsvermögen

1. Alle nachweislichen vorhandenen Sachwerte, Umlaufvermögen und Immobilien sind Eigentum des Vereins.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
 - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. sein.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.02.2007 beschlossen worden.

Garbsen, 02.02.2007